

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Stadtilm

Inhalt

§ 1 Einberufung des Stadtrates	2
§ 2 Teilnahme an Sitzungen	3
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Persönliche Beteiligung	5
§ 7 Vorlagen	6
§ 8 Anträge	6
§ 9 Anfragen	7
§ 10 Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung	7
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)	9
§ 13 Verletzung der Ordnung	10
§ 14 Niederschrift	11
§ 15 Behandlung der Beschlüsse	12
§ 16 Fraktionen	12
§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates	12
§ 18 Ausschüsse des Stadtrates	14
§ 19 Bildung der Ausschüsse	15
§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters	17
§ 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten	18

Geschäftsordnung des Stadtrates Stadtilm

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung vom 24.06.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Tischvorlagen sollen vermieden werden.
Eine Übersendung der Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form unterbleibt in den Fällen, in denen sich Ratsmitglieder mit einer Übermittlung in elektronischer Form gemäß § 35 Abs. 7 ThürKO einverstanden erklären. Die Einverständniserklärung zur Übermittlung der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form kann jederzeit widerrufen werden. Ratsmitglieder, die sich für die elektronische Übermittlungsform entscheiden, haben die jeweiligen Sitzungsunterlagen dem Ratsinformationssystem zu entnehmen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat, vor Eintritt in die Tagesordnung, festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (7) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden, unter Angabe des Entschuldigungsgrundes, möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten, Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Der Stadtrat berät und beschließt in allen Fällen (auch den unter a) bis e) genannten über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung.

- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich, in ortsüblicher Weise öffentlich, bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind, in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat oder der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Auf Beschluss des Stadtrates können anwesende Bürger zu behandelnden Sachthemen Anfragen stellen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf, in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung, von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form, nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO, ersetzt werden.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates auf weitere Gegenstände erweitert werden, wenn
 - a) diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 - b) in öffentlicher Sitzung bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

- (6) In jeder Sitzung des Stadtrates ist der Tagesordnungspunkt Anfragen von Bürgern aufzunehmen. Sie sollen in der Sitzung behandelt werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die

Nichtmitwirkung, ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes, unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung, trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.
- (2) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Bürgermeister bestimmt. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt ist jede Fraktion. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die Sach- und Rechtslage entscheidungserheblich verändert hat.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von jedem Stadtratsmitglied an den Bürgermeister gerichtet werden und sollten mindestens 6 Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

Die Anfragen sollen nach Art und Umfang eine kurze Beantwortung ermöglichen.

- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats, eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt, ebenso wenig eine Abstimmung.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Beantwortung von Anfragen der Stadtratsmitglieder, wird die schriftliche Antwort allen Stadtratsmitgliedern über den Login-Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

§ 10 Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Als Stadtratsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Versammlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (4) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (5) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache, Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners, kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang, nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Aussprache,
 - l) zur Sache,
 - m) geheime Abstimmung,
 - n) namentliche Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je einen Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die

geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung, die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Hand heben oder erkennbare Zustimmung. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie leer sind,
- sie Zusätze enthalten,
- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie durchgestrichen sind.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung, eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung, kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

In der Niederschrift sind außerdem der wesentliche Inhalt der Anfragen der Stadtratsmitglieder und der Anfragen der Einwohner während der Einwohnerfragestunde/Einwohneranliegen und die entsprechende Antwort festzuhalten.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.
- (4) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind, nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat, zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.

- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (6) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollten innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder des Stadtrates übersandt werden. Dies geschieht auf elektronischem Weg, soweit das Einverständnis nach § 1 Abs. 2 Satz 6 vorliegt.

Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen.

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern frei. Die Einsicht kann während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus erfolgen.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut, der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis, wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Bürgermeister über die Erfüllung bzw. den Erfüllungsstand der Beschlüsse.

§ 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Eine Fraktion besteht aus zwei oder mehreren Stadtratsmitgliedern und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder, sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
 12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
 13. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
 14. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten;
 15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen;
 2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
 3. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist;
 4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für

den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 20) fallen;

5. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes und deren Austritt und Kündigung sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt, dies gilt analog für die sachkundigen Bürger.

- (8) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 15 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern als beschließenden Ausschuss,
- b) den **Bau-, Planungs-, Ordnungs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 5 sachkundigen Bürgern als beschließender Ausschuss,
- c) **Kultur-, Sport-, Jugend-, Sozial-, Senioren- und Gleichstellungsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 5 sachkundigen Bürgern als vorberatender Ausschuss.

Für die Ausschüsse nach § 19 (1) Buchstabe b) und c) beruft der Stadtrat zusätzlich einen sachkundigen Bürger/in für Seniorenangelegenheiten. Diese/r ist in beiden Ausschüssen beratend tätig.

- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor, koordiniert die Arbeit der Ausschüsse, bereitet die Haushaltssatzung vor und bearbeitet die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens. Er beschließt, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Erlass | 25.000 € |
| - Niederschlagung | 25.000 € |
| - Stundung | 75.000 € |
| - überplanmäßige Ausgaben bis zu | 60.000 € |
| - außerplanmäßige Ausgaben bis zu | 40.000 € |

- Freiwillige Zuschüsse und Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000,--€.

b) Bau-, Planungs-, Ordnungs- und Umweltausschuss

Er berät über Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Vorbereitung von Erschließungsbeiträgen und Kommunalabgaben, Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung.

Als beschließender Ausschuss: Er entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO über Vergaben bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Lieferungen und Leistungen insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) von über 35.000 Euro bis 100.000 Euro (netto);
- Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen von über 60.000 Euro bis 250.000 Euro (netto);
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 35.000 Euro bis 200.000 Euro (netto);

c) Kultur-, Sport-, Jugend-, Sozial-, Senioren- und Gleichstellungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten auf dem Gebiet der Kultur und des Sports. Er berät im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen im Bereich von Kultur und Sport sowie über Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle und sportliche Einrichtungen. Er ist weiterhin zuständig für die Angelegenheiten der Kinder, der Jugend, der Senioren, der Menschen mit Beeinträchtigung, der Integration und der Gleichstellung. Der Ausschuss berät über die Haushalt gedeckten Zuschüsse in sozialen Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Gleichstellung und bestimmt die Richtlinien zur Benutzung der sozialen Einrichtung.

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (6) Die Stadt Stadtilm ist alleinige Gesellschafterin der Wohnungsgesellschaft Stadtilm mbH. Aufgrund § 74 ThürKO ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat besteht aus dem

Bürgermeister, dem stellvertretenden Bürgermeister und fünf weiteren Mitgliedern. Die Berechnung der Sitzverteilung richtet sich nach der Regelung des § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung. Die Zuständigkeit ist im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung der Wohnungsgesellschaft Stadtilm mbH geregelt.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
 3. den Verkauf und den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates durchzuführen, wenn der Verkehrswert 15.000 € nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt. Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen. Der Stadtrat ist über den Zweck und den Einsatz der Mittel zu informieren;
 4. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

5. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 25.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe bis 20.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
6. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 2.000 Euro nicht übersteigen;
7. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
8. die Bildung von Haushaltsresten im Rahmen des Jahresabschlusses;
9. die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, der Erlass bis zu einem Betrag von 5.000 € oder die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.

§ 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.06.2019 außer Kraft.

Stadtilm, den 24.06.2021

Petermann
Bürgermeister